Addiko Bank

Information betreffend das Bankenpaket 2015/2016

Teil der Steuerreform 2015/2016 ist das am 7.7.2015 im Nationalrat beschlossene sogenannte «Bankenpaket». Dieses umfasst folgende neue bzw. Änderungen bestehender Gesetze:

- Änderung des Bankwesengesetzes (BWG) (damit werden weitgehend Ausnahmen vom Bankgeheimnis geschaffen)
- Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) (Inbetriebnahme eines zentralen Kontenregisters für alle Konten und Depots in Österreich)
- Kapitalabfluss-Meldegesetz (Meldepflicht von bestimmten Kapitalabflüssen und Kapitalzuflüssen)
- Gemeinsamer-Meldestandard-Gesetz (GMSG) - betrifft grundsätzlich nur «Steuerausländer» (Personen und Rechtsträger mit Ansässigkeit/Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Ausland)

Zusätzlich wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 das Finanzstrafgesetz (FinStrG) geändert, womit ebenfalls Ausnahmen vom Bankgeheimnis geschaffen wurden.

A. Änderung des Bankwesengesetzes (BWG)

Die Durchbrechungstatbestände zum Bankgeheimnis in § 38 Abs. 2 BWG sind geändert bzw. erweitert worden. Wie bisher erfolgt die Durchbrechung im gerichtlichen Strafverfahren gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten (aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft mit gerichtlicher Bewilligung gemäß § 116 StPO).

Zudem gilt das Bankgeheimnis nicht hinsichtlich der Meldepflichten:

- nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)
- nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz
- nach dem Gemeinsamer-Meldestandard-Gesetz (GMSG)

B. Änderung des Finanzstrafgesetzes (FinStrG)

Gemäß den bisherigen Rechtslagen war bisher zur Durchbrechung in einem Finanzstrafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen gegenüber den Finanzstrafbehörden ein Bescheid der Finanzstrafbehörde erforderlich.

Aufgrund der Gesetzesänderung genügt nun ein bloßes schriftliches Auskunftsersuchen der Finanzstrafbehörde an das Kreditinstitut. Dem Kreditinstitut steht dagegen kein Rechtsmittel zu.

Der Beschuldigte und die aus der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen können gegen diese Anordnung eine Beschwerde an das Bundesfinanzgericht erheben; sollte das Bundesfinanzgericht die Unzulässigkeit der Anordnung feststellen, unterliegen die erteilten Auskünfte dem Verwertungsverbot.

Zudem gilt das Bankgeheimnis nicht hinsichtlich der Meldepflichten:

- nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)
- nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz
- nach dem Gemeinsamer-Meldestandard-Gesetz (GMSG))

C. Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (KontRegG)

Mittels Kontenregister- und Konteneinschaugesetz wurde ein zentrales Kontenregister beschlossen. Die Banken sind künftig verpflichtet, laufend Daten (rückwirkend per 1.3.2015) in das zentrale Kontenregister einzumelden.

Die Meldepflicht umfasst:

a) Konten im Einlagengeschäft (inkl. Sparbücher) sowie im Girogeschäft
b) Konten im Bauspargeschäft
c) Depots im Depotgeschäft

Die Meldung hat folgende Daten zu enthalten:

- Konto- bzw. Depotnummer (auch Losungswortsparbücher)
- Tag der Eröffnung und Auflösung des Kontos bzw. Depots
- Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstituts
- bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (bPK SA); kann dieses nicht ermittelt werden:
  Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
- bei Rechtsträgern die Stammzahl des Unternehmens bzw. ein Ordnungsbegriff des E-Government-Gesetzes; kann dies nicht ermittelt werden:
  Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat
- vertretungsbefugte Personen bezüglich eines Kontos bzw. Depots, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer

Kontostände oder -bewegungen sind nicht in der Meldung enthalten. Bei der erstmaligen Übermittlung müssen die Daten mit Stand 1.3.2015 und alle Änderungen bis zur Inbetriebnahme übermittelt werden. Nach Inbetriebnahme müssen Daten laufend eingemeldet werden.

Einsichtnahme in das Kontenregister - Auskünfte aus dem Kontenregister sind in folgenden Fällen zu erteilen:

- den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten: für strafrechtliche Zwecke
- den Finanzstrafbehörden und dem Bundesfinanzgericht: für finanzstrafrechtliche Zwecke
- den Abgabebehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht: bei Zweckmäßigkeit und Angemessenheit im Interesse der Abgabenerhebung

Darf das Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens Einsicht in das Kontenregister nehmen?

Eine Einsichtnahme in das Kontenregister bei der Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer ist nur dann zulässig, wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat und ein Ermittlungsverfahren einleitet. Zudem muss der/die Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen. Zum Schutz der Steuerpflichtigen ist jede Einsicht in das Kontenregister zu dokumentieren. Außerdem wird die Einsichtnahme in das Kontenregister durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten finanzintern überprüft werden.

Der/die Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, in Finanzonline die über ihn/sie gespeicherten Kontodaten anzusehen. Es erfolgt auch eine Verständigung der betroffenen Person über Finanzonline, wenn die Abgabenbehörde Einsicht in das Kontenregister nimmt.

Konteneinschau direkt beim Kreditinstitut (Kontenöffnung)

Von der Einsichtnahme ins Kontenregister zu unterscheiden ist die direkte Einsicht in ein Konto. Erstmals wird den Abgabebehörden ermöglicht, jene weiterführenden Informationen über Vermögenswerte (Konten, Depots) zu erhalten, welche im Kontenregister nicht verfügbar sind.

Die Voraussetzungen dafür:

- wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Abgabepflichtigen bestehen (= Erforderlichkeit),
- wenn zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären (= Zweckmäßigkeit) und
- wenn zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Kundinnen/Kunden des Kreditinstituts nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht (= Verhältnismäßigkeit).

Ein Auskunftsverlangen an das Kreditinstitut muss schriftlich erfolgen. Es hat eine Begründung zu enthalten und ist von der Leitung der Abgabenbehörde zu unterfertigen. Sämtliche Auskunftsersuchen von Abgaben- oder Finanzstrafbehörden bedürfen vorab einer richterlichen Genehmigung (Bundesfinanzgericht). Das Kreditinstitut hat kein Rechtsmittel dagegen.

Darf das Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Konteneinschau durchführen?

Wie auch bei der Einsichtnahme in das Kontenregister ist eine Konteneinschau für die Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer nur dann zulässig, wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren einleitet und der / die Abgabenpflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme durch das Finanzamt muss aktenkundig sein.

Darf das Finanzamt nur in Konten der Steuerpflichtigen Einschau nehmen?

Grundsätzlich ist die Einschau für die Konten gedacht, bei denen der/die Steuerpflichtige Kontoinhaber ist. Darüber hinaus soll auch eine Einschau in Konten möglich sein, bei denen der/die Steuerpflichtige verfügungsbefugt, Treugeber/-in oder wirtschaftliche(r) Eigentümer/-in

ist, wenn die begründete Annahme vorliegt, dass die Konten für das Abgabeverfahren von Interesse sind. Dem Kontoinhaber / der Kontoinhaberin muss in diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Rechtsschutz - Konteneinschau (Nicht: bei Abfragen im Kontenregister)

Das Auskunftsersuchen ist vom Leiter der Abgabebehörde zu unterfertigen. Dabei muss Personen, die nicht Kontoinhaber sind, die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Das Bundesfinanzgericht entscheidet durch Einzelrichter mit Beschluss über die Bewilligung einer Konteneinschau. Gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes kann ein Rechtsmittel (Rekurs) durch den betroffenen Kunden eingelegt werden. Entscheidet das Bundesfinanzgericht (dieselbe Behörde), dass die Konteneinschau zu Unrecht bewilligt wurde, dann gilt bezüglich der - bei dieser Konteneinschau gewonnenen - Beweise ein Verwertungsverbot in dem Abgabenverfahren, in dem das Auskunftsverlangen gestellt wurde.

D. Kapitalabfluss-Meldegesetz (Meldepflicht von Kapitalabflüssen und Kapitalzuflüssen)

Die Meldepflicht der Kapitalabflüsse betrifft «Privatpersonen». Behebungen von mindestens EUR 50.000,00 von Konten oder unentgeltliche Übertragungen von Wertpapieren von Depots natürlicher Personen sind an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu melden. Zur Vermeidung von möglichen Umgehungskonstruktionen wird die Betragsgrenze von EUR 50.000,00 durch eine Zusammenrechnungsbestimmung ergänzt, wonach auch darunterliegende Abflussbeträge von der Meldepflicht erfasst werden, sofern diese offenkundig miteinander verbundene Vorgänge betreffen und insgesamt wiederum einen Gesamt-Abflussbetrag von mindestens EUR 50.000,00 erreichen. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Geschäftskonten von Unternehmen und Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern.

Welche Arten von Kapitalabflüssen sind betroffen?

- die Auszahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen,
- die Auszahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen,
- die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie
- die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

Entfällt die Meldepflicht, wenn anlässlich der Depotübertragung in das Ausland KESt abgeführt wurde?

Nein, die Meldeverpflichtung besteht unabhängig von einer allfälligen KESt-Pflicht.

Ab wann wird gemeldet?

- Erstmeldung bis 31.10.2016: für den Zeitraum 1.3.2015 - 31.12.2015
- Zweitmeldung bis 31.1.2017: für den Zeitraum 1.1.2016 - 31.12.2016
- dann laufende (monatliche) Meldungen

Meldepflicht der Kapitalzuflüsse (betrifft nur bestimmte Fälle)

Kapitalzuflüsse sind meldepflichtig, wenn sie während eines bestimmten Zeitraums entweder aus der Schweiz oder aus Liechtenstein nach Österreich gelangten.

Als Meldezeiträume wurden für die Schweiz der 1.7.2011 bis 31.12.2012 und für Liechtenstein der 1.1.2012 bis 31.12.2013 festgelegt. Die Meldung hat bis zum 31.12.2016 zu erfolgen.

Meldepflichtig sind Kapitalzuflüsse von mehr als EUR 50.000,00 auf Konten oder Depots natürlicher Personen sowie auf Konten liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten. Als weitere Bestimmung ist vorgesehen, dass bei Vorliegen eines Zuflusses von mindestens EUR 50.000,00 auch alle anderen im Meldezeitraum erfolgten Zuflüsse zu melden sind.

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz definiert als Kapitalzuflüsse

- die Einzahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen,
- die Einzahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen,
- die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung sowie
- die Verlagerung von Wertpapieren in inländische Depots.

Anonyme Einmalzahlung zur Vermeidung der Kapitalzuflussmeldung

Die vom Gesetz erfassten Kapitalzuflüsse sind nicht meldepflichtig, wenn die betroffenen Kundinnen/Kunden durch eine anonyme Einmalzahlung ihre steuerliche Situation bereinigen.

Addiko Bank

Die Einmalzahlung kommt nur zur Anwendung, wenn die Konto- oder Depotinhaber/-innen dies dem Kreditinstitut bis zum 31.3.2016 schriftlich und unwiderruflich mitteilten. Sie ist von dem meldepflichtigen Kreditinstitut bis spätestens 30.9.2016 einzubehalten und abzuführen. Der erforderliche Geldbetrag ist dem Kreditinstitut rechtzeitig bereitzustellen, ansonsten tritt die Meldepflicht ein.

Besteht keine Geschäftsverbindung mehr zum meldepflichtigen Kreditinstitut, kann eine Einmalzahlung trotzdem erfolgen, wenn von den betroffenen Personen die Geschäftsverbindung wieder aufgenommen wird bzw. die finanziellen Mittel für die Einmalzahlung zur Verfügung gestellt werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Einmalzahlung ist der meldepflichtige Betrag. Das ist das zugeflossene Vermögen zu Zeitwerten. Der Steuersatz für die Einmalzahlung liegt bei 38 %. Die Einmalzahlung hat grundsätzlich Abgeltungswirkung, wobei hier gewisse Einschränkungen zu beachten sind. Im Umfang der Abgeltungswirkung tritt auch Straffreiheit ein. Betroffenen Personen empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit ihrer steuerlichen Vertretung.

E. Gemeinsamer-Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Mit diesem Gesetz wird der automatische Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen geregelt. Die Daten werden an die österreichische Finanzverwaltung gemeldet; diese leitet die Daten an die jeweiligen ausländischen Finanzbehörden weiter. Betroffen sind sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger/Unternehmen.

Meldepflichtige Daten sind

- Name des Anlegers,
- Adresse,
- Ansässigkeitsstaat(en),
- Steueridentifikationsnummer(n).
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen).
- Konto-/Depotnummer(n) - Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft.
- Kontosalden/-werte zum Jahresende oder die Auflösung des Kontos.
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto und Veräußerungserlöse.

Das GMSG unterscheidet jeweils Sorgfaltspflichten bei «bestehenden Konten»/«Neukonten» und natürlichen Personen/Rechtsträgern. Der Stichtag zur Unterscheidung in bestehende Konten/Neukonten ist der 30.9.2016/1.10.2016.

Fristen/Termine:
Jährliche Meldung durch KI bis zum 30.6. eines Jahres hinsichtlich der Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres: Weiterleitung an BMF bis spätestens 30.9. an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten.

- Für Neukonten von natürlichen Personen und Rechtsträgern zwischen 1.10.2016 und 31.12.2016: erstmalige Meldeverpflichtung an BMF bis 30.6.2017.
- Für Neukonten von natürlichen Personen und Rechtsträgern nach dem 1.1.2017: Meldeverpflichtung an BMF bis 30.6.2018.
- Bestehende Konten von natürlichen Personen mit hohem Wert (mehr als USD 1.000.000,00) zum 30.9.2016 müssen bis 31.12.2017 identifiziert und erstmals bis 30.6.2018 (betreffend der Kontendaten aus 2017) gemeldet werden.
- Bestehende Konten von natürlichen Personen mit geringem Wert (maximal USD 1.000.000,00) zum 30.9.2016 müssen bis 31.12.2018 identifiziert und erstmals bis 30.6.2019 (betreffend der Kontendaten aus 2018) gemeldet werden.
- Bestehende Konten von Rechtsträgern mit hohem Wert (mehr als USD 250.000,00) zum 30.9.2016 müssen bis 31.12.2018 identifiziert und erstmals bis 30.6.2019 (betreffend der Kontendaten aus 2018) gemeldet werden.
- Bestehende Konten von Rechtsträgern mit geringem Wert (maximal USD 250.000,00) zum 30.9.2016, sind nicht meldepflichtig (Wertgrenze).

Addiko Bank

F. Disclaimer

Hinweise und Haftungsausschluss:

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage über für den Bankbereich relevante Themen und kann daher ohne weiter gehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen keine Empfehlung dar und können keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.

Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden; vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen. Es wird daher empfohlen, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.